

100.2015.274U  
DAM/MAM/RAP

## Verwaltungsgericht des Kantons Bern Verwaltungsrechtliche Abteilung

**Urteil vom 11. Januar 2016**

Verwaltungsrichter Daum, präsidierendes Mitglied  
Verwaltungsrichterin Steinmann  
Gerichtsschreiberin Marti

**A.** \_\_\_\_\_  
vertreten durch Rechtsanwalt ...  
Beschwerdeführerin

gegen

**Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern**  
Kramgasse 20, 3011 Bern

und

**Einwohnergemeinde Bern**  
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,  
Postfach, 3000 Bern 7

betreffend Widerruf bzw. Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung  
und Wegweisung infolge Aufhebung der Ehegemeinschaft (Entscheid der  
Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 11. August 2015;  
BD 036/15)



## **Sachverhalt:**

### **A.**

Die nigerianische Staatsangehörige A.\_\_\_\_\_ (geb. ... 1992) reiste am 19. Juli 2014 in die Schweiz ein. Am 22. September 2014 heiratete sie den Schweizer Bürger B.\_\_\_\_\_ (geb. ... 1953), worauf ihr gestützt auf die Ehe eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde, zuletzt gültig bis am 21. September 2015. Der gemeinsame Haushalt wurde bereits am 12. Oktober 2014 wieder aufgelöst. Mit Verfügung vom 15. Januar 2015 widerrief die Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), A.\_\_\_\_\_ die Aufenthaltsbewilligung und wies sie unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg.

### **B.**

Gegen diese Verfügung erhob A.\_\_\_\_\_ am 17. Februar 2015 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM), welche das Rechtsmittel mit Entscheid vom 11. August 2015 abwies und ihr eine neue Ausreisefrist bis zum 27. September 2015 ansetzte. Die POM verweigerte A.\_\_\_\_\_ zudem die unentgeltliche Rechtspflege unter Beordnung ihres damaligen Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt.

### **C.**

Hiergegen hat A.\_\_\_\_\_ am 11. September 2015 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben mit folgenden Anträgen:

- «1. Der Entscheid vom 11. August 2015 sei aufzuheben und die Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin zu erneuern.
2. Der Beschwerde sei aufschiebende Wirkung zu erteilen.
3. Der Beschwerdeführerin sei das Recht auf unentgeltliche Prozessführung zu gewähren.
4. Unter Kosten und Entschädigungsfolge»

Die EG Bern hat mit Eingabe vom 15. September 2015 auf eine Stellungnahme verzichtet. Mit Vernehmlassung vom 6. Oktober 2015 hat die POM die kostenfällige Abweisung der Beschwerde beantragt. Zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hat sie sich eines förmlichen Antrags enthalten.

Am 13. Oktober 2015 hat A.\_\_\_\_\_ Unterlagen zum Verfahren betreffend Trennung/Ungültigkeit der Ehe eingereicht. Mit Verfügung vom 14. Oktober 2015 hat der Instruktionsrichter diese Eingabe samt Beilagen den übrigen Verfahrensbeteiligten zugestellt.

### **Erwägungen:**

#### **1.**

**1.1** Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

**1.2** Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin. Gerügt werden können somit die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts sowie andere Rechtsverletzungen einschliesslich Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

## 2.

Die bis am 21. September 2015 gültig gewesene Aufenthaltsbewilligung der Beschwerdeführerin ist während des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht abgelaufen (vgl. vorne Bst. A; Art. 61 Abs. 1 Bst. c des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Die Frage des Widerrufs der Bewilligung stellt sich damit nicht mehr. Indessen steht im Fall des Erlöschens einer Aufenthaltsbewilligung durch Zeitablauf regelmässig deren Verlängerung in Frage. Für die materielle Beurteilung macht dies hier insofern keinen Unterschied, als die ausländerrechtlichen Folgen der Auflösung der Ehegemeinschaft im Streit liegen. Die Vorinstanz hat denn auch geprüft, ob im Licht der hierfür massgebenden Vorschriften (insb. Art. 42, 49 und 50 AuG; vgl. dazu E. 3 und 4 hiernach) weiterhin ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung besteht. Streitgegenstand bildet somit die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die damit verbundene Wegweisung der Beschwerdeführerin aus der Schweiz.

## 3.

**3.1** Die Beschwerdeführerin beruft sich zu Recht nicht auf Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG. Die für diesen Anspruch erforderliche Dauer einer in der Schweiz tatsächlich gelebten ehelichen Gemeinschaft von drei Jahren ist unbestrittenermassen nicht erfüllt. Die Eheleute haben sich rund drei Wochen nach der Eheschliessung getrennt (vgl. vorne Bst. A). Ein beidseitiger Ehewille besteht seither nicht mehr. Dass der Ehemann die Scheidungsklage am 3. Juni 2015 zurückgezogen hat (vgl. act. 6A), ändert nichts daran, dass die Ehe nur noch formell besteht. Darauf kommt es bei der Berechnung der Dreijahresfrist von vornherein nicht an (vgl. BGE 137 II 345 E. 3.1.2, 136 II 113 E. 3.2). Mit einer Wiederaufnahme der ehelichen Beziehung ist nicht mehr zu rechnen, was auch nicht geltend gemacht wird. Strittig ist dagegen, ob ein verselbständigter Bewilligungsanspruch im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG besteht (sog. nahehelicher Härtefall).

**3.2** Der naheheliche Härtefall setzt voraus, dass wichtige persönliche Gründe nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen. Diese Bestimmung bezweckt die Vermeidung schwerwiegender Härtefälle bei der Auflösung der ehelichen Gemeinschaft. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG namentlich vorliegen, wenn die Ehegattin oder der Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt geworden ist, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder (alternativ oder kombiniert) die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.2, 136 II 1 E. 5.3 [Pra 99/2010 Nr. 49]; BVR 2010 S. 481 E. 5.1.1). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist im Rahmen von Art. 50 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Abs. 2 AuG die körperliche und auch die psychische Form von ehelicher bzw. häuslicher Gewalt zu berücksichtigen (BGE 138 II 229 E. 3.2.1 mit Hinweisen). Die psychische Gewalt erreicht praxisgemäss den geforderten Grad an Intensität, wenn die psychische Integrität des Opfers bei einer Aufrechterhaltung der ehelichen Gemeinschaft schwer beeinträchtigt würde, dies beispielsweise durch dauerndes Beschimpfen, Erniedrigen, Drohen und Einsperren. Eine glaubhaft gemachte oppressionsbedingte Aufhebung der Hausgemeinschaft soll für die Person keine ausländerrechtlichen Nachteile zur Folge haben, wenn sie durch das Zusammenleben in ihrer Persönlichkeit ernsthaft gefährdet wäre und ihr eine Fortführung der ehelichen Gemeinschaft bei objektiver Betrachtungsweise nicht mehr zugemutet werden kann (BGE 138 II 229 E. 3.2.2). Ein wichtiger persönlicher Grund kann sich aber auch aus anderen Umständen ergeben. Bei der Beurteilung sind sämtliche Aspekte des Einzelfalls mitzubedenken, namentlich der Grad der Integration, die Respektierung der Rechtsordnung, die Familienverhältnisse, die finanziellen Verhältnisse, die Dauer der Anwesenheit in der Schweiz und der Gesundheitszustand sowie Umstände, die zur Auflösung der Gemeinschaft geführt haben (BGE 138 II 229 E. 3.1, 137 II 345 E. 3.2.2 f.). Als Richtlinie bleibt indes zu beachten, dass der Gesetzgeber für einen nahehelichen Härtefall eine erhebliche Intensität der Konsequenzen für das Privat- und Familienleben der ausländischen Person voraussetzt. Diese Folgen müssen mit der Lebenssituation nach Dahinfallen der aus der Ehegemeinschaft abgeleiteten Anwesenheitsberechtigung verbunden sein (vgl. BGE 140 II 289 E. 3.6.1, 139 II 393 E. 6; BVR 2010 S. 481 E. 5.1.3; Thomas Hugli Yar, Von Trennungen, Härtefällen und Delik-

ten – Ausländerrechtliches rund um die Ehe- und Familiengemeinschaft, in Alberto Achermann et al [Hrsg.], Jahrbuch für Migrationsrecht 2012/2013, 2013, S. 31 ff., 77 ff.).

**3.3** Die Beschwerdeführerin macht zunächst geltend, aufgrund der psychischen Gewalt, die sie erfahren habe, liege ein nahehelicher Härtefall vor. Sie beschränkt sich allerdings darauf vorzubringen, ihr Ehemann habe von ihr «das Mitmachen in Yoga-Kursen» verlangt, obschon er gewusst habe, dass sie dies aus religiösen Gründen ablehne. Weiter habe sie die Wohnung nur in Begleitung ihres Ehemanns verlassen dürfen, was einem Freiheitsentzug gleichkomme (Beschwerde S. 2). – Die Beschwerdeführerin übersieht, dass sie im ausländerrechtlichen Verfahren eine weitgehende Mitwirkungspflicht zur Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts trifft (Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AuG und dazu etwa BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BVR 2015 S. 391 E. 5.5, 2010 S. 541 E. 4.2.3). Daher obliegt es in erster Linie ihr, die konkreten persönlichen Umstände, die einen nahehelichen Härtefall in der erforderlichen Intensität begründen können, in geeigneter Weise glaubhaft zu machen (vgl. auch Art. 77 Abs. 5 und 6 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Diesem Erfordernis ist die Beschwerdeführerin nur unzureichend nachgekommen, wie bereits die POM überzeugend ausgeführt hat (angefochtener Entscheid E. 3c). Die Vorinstanz hat sich – entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin – auch mit der Frage der psychischen Gewaltanwendung auseinandergesetzt. Sie hat dazu erwogen, selbst wenn die von der Beschwerdeführerin gegen ihren Ehemann erhobenen Vorwürfe zutreffen würden, würde die nach Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG geforderte Eingriffsintensität nicht erreicht (vgl. angefochtener Entscheid E. 3c). Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren legt die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft dar, inwiefern im Umstand, dass ihr Ehemann die Teilnahme an Yoga-Kursen «verlangt» hat, ein nahehelicher Härtefall begründet sein soll. Das Gleiche gilt für den angeblichen Freiheitsentzug. Insgesamt hat sie weder die Systematik einer Misshandlung bzw. deren zeitliches Andauern noch die daraus entstehende subjektive Belastung objektiv nachvollziehbar konkretisiert oder belegt (vgl. BGE 138 II 229 E. 3.2.3; VGE 2013/218 vom 11.2.2014, E. 3.4.2 [bestätigt durch BGer 2C\_293/2014 vom 29.9.2014]). Die allgemein gehaltenen

Behauptungen der Beschwerdeführerin genügen hierzu jedenfalls nicht. Im Übrigen vermag nicht jede unglückliche, belastende und nicht den eigenen Vorstellungen entsprechende Entwicklung einer Beziehung bereits einen nahehelichen Härtefall und ein weiteres Anwesenheitsrecht in der Schweiz zu begründen (BGE 138 II 229 E. 3.2.2; VGE 2013/343 vom 22.9.2014, E. 6.3 [bestätigt durch BGer 2C\_980/2014 vom 2.6.2015]). Dass das Scheitern der Ehegemeinschaft die Beschwerdeführerin getroffen hat, ist verständlich. Darin liegt indes keine für die Annahme eines nahehelichen Härtefalls relevante Beeinträchtigung.

**3.4** Weiter begründet die Beschwerdeführerin einen nahehelichen Härtefall mit der für sie unzumutbaren Rückkehr ins Herkunftsland. Sie bringt erneut vor, bei einer Rückkehr stehe sie als verlassene Ehefrau ganz zuunterst in der Gesellschaftsordnung und habe kaum eine Überlebenschance (Beschwerde S. 2). Ausserdem habe sie keine Berufsausbildung, weshalb sie gezwungen wäre, zu betteln oder sich zu prostituieren (Beschwerde S. 3). – Die POM hat zutreffend erwogen, bloss stereotype Vorstellungen über bestimmte gesellschaftliche oder politische Verhältnisse genügen nicht, um die Wiedereingliederung als stark gefährdet erscheinen zu lassen (angefochtener Entscheid E. 3d). Unterlagen, die ihre Behauptungen belegen würden, bringt die Beschwerdeführerin indes auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht bei (vgl. zur Mitwirkungspflicht im ausländerrechtlichen Verfahren E. 3.3 hiervor). Ihre Situation unterscheidet sich demnach nicht von derjenigen anderer Ausländerinnen und Ausländer, die nach dem Scheitern ihrer Ehe vor Ablauf der Dreijahresfrist von Art. 50 Abs. 1 Bst. a AuG keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung mehr haben, was bereits die POM überzeugend dargelegt hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 3d). In Nigeria leben neben dem Vater auch noch Geschwister der Beschwerdeführerin (vgl. Akten EMF pag. 100, 116). Sie verfügt demnach über enge familiäre Bindungen im Heimatland. Aktenkundig ist, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Heirat als Verkäuferin in einem CD-Shop arbeitete (vgl. Akten EMF pag. 118). Somit ist insbesondere auch mit Blick auf die kurze Aufenthaltsdauer in der Schweiz davon auszugehen, dass sie sich sowohl gesellschaftlich als auch wirtschaftlich wieder in ihrem Heimatland integrieren können wird. Inwiefern eine Rückkehr ins Heimatland das Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4

der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]) sowie das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) verletzt, ist unter diesen Umständen weder ersichtlich noch dargetan. Auch unterlässt es die Beschwerdeführerin aufzuzeigen, inwiefern der ebenfalls angerufene Internationale Pakt vom 16. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (SR 0.103.1) einer Rückkehr entgegenstehen soll. Dies ist denn auch nicht erkennbar. Folglich ist die Rückkehr ins Heimatland für die Beschwerdeführerin zumutbar und begründet keinen nachehelichen Härtefall.

**3.5** Nach dem Erwogenen stellen die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Umstände in Übereinstimmung mit der Vorinstanz weder je für sich allein noch zusammen betrachtet einen wichtigen Grund im Sinn von Art. 50 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AuG dar. Die Beschwerdeführerin hat somit keinen Anspruch auf Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung.

#### **4.**

Die Vorinstanz hat auch eine ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (gestützt auf einen neuen Aufenthaltzweck) verneint (vgl. angefochtener Entscheid, E. 5). Die Beschwerdeführerin beanstandet die vorinstanzliche Ermessenausübung nicht. Dass die POM ihr Ermessen rechtsfehlerhaft ausgeübt haben soll, ist denn auch nicht ersichtlich. Die POM hat zutreffend erwogen, dass die Beschwerdeführerin aus ihrer kurzen Anwesenheit in der Schweiz von nun eineinhalb Jahren nichts zu ihren Gunsten ableiten könne. Aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer könne auch nicht von einer fortgeschrittenen persönlichen Integration ausgegangen werden. Die Wiedereingliederungschancen im Heimatland der zwischenzeitlich 24-jährigen Beschwerdeführerin seien als sehr gut zu bezeichnen. Hieran vermögen auch allfällige mit der Rückkehr verbundene wirtschaftliche Nachteile nichts zu ändern. Vor diesem Hintergrund ist nicht zu beanstanden, wenn die POM geschlossen hat, dass die öffentlichen Interessen an der Durchsetzung der im AuG vorgezeichneten Migrationspolitik die privaten Interessen an einem Verbleib der Beschwerdeführerin in der Schweiz deutlich überwiegen.

**5.**

Die Beschwerde erweist sich somit in allen Teilen als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen. Das Verwaltungsgericht beurteilt solche Rechtsmittel in Zweierbesetzung (Art. 56 Abs. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]). Da die vorinstanzlich angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist praxisgemäss eine neue festzulegen.

**6.**

Mit dem Entscheid in der Hauptsache erübrigt es sich, auf das Gesuch um aufschiebende Wirkung einzugehen (Rechtsbegehren 2; BVR 2012 S. 314 E. 5.4). Abgesehen davon hat der Abteilungspräsident die Beschwerdeführerin darauf hingewiesen, dass der Beschwerde von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (Art. 82 VRPG; act. 2).

**7.**

**7.1** Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die unterliegende Beschwerdeführerin an sich kostenpflichtig; Parteikosten sind keine zu sprechen (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 und 3 VRPG). Sie hat indessen auch für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

**7.2** Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn sie ihre Prozessbedürftigkeit nachweist und das Verfahren nicht von vornherein aussichtslos ist (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos

sind nach bundesgerichtlicher Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen, weil er sie nichts kostet (BVR 2015 S. 487 E. 7.1 mit Hinweisen).

**7.3** Die Vorinstanz hat die massgebliche bundes- und verwaltungsgerichtliche Praxis zutreffend wiedergegeben und einlässlich begründet, weshalb insbesondere angesichts nicht erstellter ehelicher Gewalt und der zumutbaren Rückkehr ins Heimatland der weitere Aufenthalt der Beschwerdeführerin gestützt auf Art. 50 Abs. 1 Bst. b AuG ausser Betracht fällt. Ausserdem lehnte die POM namentlich mit Blick auf die kurze Aufenthaltsdauer eine ermessensweise Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ab und beurteilte in diesem Zusammenhang die von der Beschwerdeführerin erwähnte fortschreitende persönliche Integration, Arbeitswilligkeit, den guten zivilen und strafrechtlichen Leumund und die Unabhängigkeit vom Sozialdienst als nicht ausschlaggebend. Die Vorbringen der Beschwerdeführerin im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erschöpfen sich im Wesentlichen in der gegen ihren Willen erfolgten Auflösung der Ehegemeinschaft, der unzumutbaren Rückkehr ins Herkunftsland sowie ihrer angeblichen Integration. Dabei unterlässt sie es, ihre Einwände genügend zu substantiieren und zu belegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht war damit zum vornherein aussichtslos und das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist abzuweisen, ohne dass die Prozessarmut zu prüfen wäre.

**7.4** Da über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erst im Rahmen des Endentscheids befunden wird und die Beschwerdeführerin deshalb keine Gelegenheit hatte, die Beschwerde nach Abweisung des Gesuchs zurückzuziehen und damit Kosten zu sparen, sind diese praxisgemäss bloss in der Höhe der üblichen Abschreibungsgebühr zu erheben (BVR 2014 S. 437 E. 7.9).

**Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführerin wird eine neue Ausreisefrist angesetzt auf den **24. Februar 2016**.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 500.--, werden der Beschwerdeführerin auferlegt.
4. Es werden keine Parteikosten gesprochen.
5. Zu eröffnen:
  - der Beschwerdeführerin
  - der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
  - der Einwohnergemeinde Bern
  - dem Staatssekretariat für Migration

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) oder, soweit es die Ermessensbewilligung betrifft, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. BGG geführt werden.